

# **Satzung**

der

## **Überwachungsgemeinschaft Konstruktionsvollholz e.V.**

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 07.06.2011

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1 Der Verein führt den Namen Überwachungsgemeinschaft Konstruktionsvollholz e.V. und hat seinen Sitz in Wuppertal
- 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

- 1 Die Überwachungsgemeinschaft Konstruktionsvollholz (im Folgenden auch kurz „Überwachungsgemeinschaft“ genannt) ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmen, die Konstruktionsvollholz KVH<sup>®</sup> oder Duobalken<sup>®</sup> oder Triobalken<sup>®</sup> herstellen.
- 2 Ziel der Überwachungsgemeinschaft ist die Förderung der Verwendung von technisch getrockneten Vollholzprodukten, insbesondere Konstruktionsvollholz KVH<sup>®</sup>, Duobalken<sup>®</sup> oder Triobalken<sup>®</sup>.
  - Sie setzt sich daher für den technischen und wirtschaftlichen Fortschritt bei der Verwendung dieser Produkte ein und fördert besonders die anwendungsbezogene Forschung.
  - Sie fördert die Verbreitung von Erfahrung und Erkenntnissen auch durch Veröffentlichungen und Veranstaltungen.
  - Sie vertritt und fördert die Interessen seiner Mitglieder durch Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.
  - Sie vertritt die Interessen der Mitglieder bei der Erstellung nationaler und internationaler Regelwerke.
- 3 Die Überwachungsgemeinschaft fördert den Qualitätsgedanken indem sie

- darüber wacht, dass die ordentlichen Mitglieder über die zur Herstellung von Konstruktionsvollholz KVH<sup>®</sup> oder Duobalken<sup>®</sup> oder Triobalken<sup>®</sup> erforderlichen technischen Voraussetzungen verfügen.
  - den Unternehmen, die die in dieser Satzung genannten Produktionsvoraussetzungen erfüllen, das Überwachungszeichen KVH<sup>®</sup> verleiht.
  - die Verkehrsgeltung des Überwachungszeichens KVH<sup>®</sup> fördert.
  - einschreitet, wenn das Überwachungszeichen KVH<sup>®</sup> missbräuchlich benutzt wird.
- 4 Die Überwachungsgemeinschaft unterstützt den Austausch fachlicher und sonstiger Informationen mit und zwischen seinen Mitgliedern und unterrichtet und berät sie in allen Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
  - 5 Auf fachlichem, insbesondere technischem Gebiet kann die Überwachungsgemeinschaft beratend tätig sein und zu Problemen des Einsatzes und der Verwendung Stellung beziehen.
  - 6 Die Überwachungsgemeinschaft arbeitet bei der Verfolgung ihrer Ziele mit ähnlichen Zwecken dienenden Organisationen zusammen.
  - 7 Zu den Zielen der Überwachungsgemeinschaft gehören die Förderung fachgerechter Leistungen beim Bauen und die Unterstützung qualifizierter Fachbetriebe in den relevanten Gewerken.
  - 8 Nicht zu den Aufgaben der Überwachungsgemeinschaft gehören die allgemeine wirtschaftliche und sozialpolitische Betreuung ihrer Mitglieder.
  - 9 Die Überwachungsgemeinschaft darf keine auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtete Tätigkeit ausüben.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- 1 Erwerb der Mitgliedschaft
  - 1.1 Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht können die Konstruktionsvollholz produzierenden Betriebe der Säge- und Holzindustrie werden, die das Überwachungszeichen KVH<sup>®</sup> führen dürfen.
  - 1.2 Um das Überwachungszeichen KVH<sup>®</sup> führen zu dürfen, müssen die Konstruktionsvollholz produzierenden Betriebe der Säge- und Holzindustrie, die in den „Bestimmungen zum Überwachungszeichen KVH<sup>®</sup>“ festgelegten Voraussetzungen für die Herstellung und Überwachung von Konstruktionsvollholz KVH<sup>®</sup> erfüllen.

1.3 Ein Betrieb, der nicht alle Produktionsvoraussetzungen erfüllt, kann eine Kooperation mit einem oder mehreren anderen Betrieben eingehen. Derjenige Betrieb dieser Kooperation, der ordentliches Mitglied in der Überwachungsgemeinschaft werden will, muss dafür sorgen, dass die geforderten Qualitätskriterien von dem Kooperationspartner bzw. den Kooperationspartnern eingehalten werden.

1.4 Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können volljährige natürliche oder juristische Personen werden, die die in § 2 genannten Ziele und Aufgaben unterstützen, aber keine Konstruktionsvollholz produzierende Betriebe sind.

## 2 Aufnahme von Mitgliedern

2.1 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Nachweis der für den Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen an den Geschäftsführer des Vereins zu richten. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Satzung anzuerkennen.

2.2 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei einem Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied muss vor der Entscheidung des Vorstandes eine Stellungnahme des Überwachungsausschusses eingeholt werden..

2.3 Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen vier Wochen nach Zustellung bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Bescheides das Schiedsgericht anrufen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

## 3 Beendigung der Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Ausschluss

3.2 Die Kündigung der Mitgliedschaft ist möglich zum Jahresende, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle zu erfolgen.

3.3 Über den Ausschluss des Mitgliedes beschließt der Vorstand. Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes sind insbesondere

- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Ablehnung eines solchen Verfahrens Mangels Masse;
- der Antrag auf Liquidation;
- die Aufgabe der Fertigung von Konstruktionsvollholz;
- -der schwerwiegende Verstoß gegen Bestimmungen der Satzung trotz Abmahnung.

- 3.4 Der Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss wird durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Bescheides das Schiedsgericht anrufen.
- 3.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein, insbesondere das Recht zur Führung des Überwachungszeichens KVH<sup>®</sup>. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### **§ 4**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1 Die Mitglieder haben in allen den Verbandszweck betreffenden Belangen Anspruch auf Rat, Hilfe und Unterrichtung durch die Überwachungsgemeinschaft.
- 2 Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, in Ihrem Briefpapier auf die Mitgliedschaft in der Überwachungsgemeinschaft hinzuweisen und damit zu werben.
- 3 Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die „Bestimmungen zum Überwachungszeichen KVH<sup>®</sup>“ zu erfüllen sowie berechtigt, das verliehene Überwachungszeichen KVH<sup>®</sup> im Rahmen der vorgenannten Bestimmungen zu verwenden.
- 4 Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss vom Vorstand genehmigt sein.
- 5 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verbandszweck zu fördern, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten, Entscheidungen, die vom Verband in Übereinstimmung mit der Satzung getroffen sind, zu befolgen und keine Maßnahmen zu treffen oder Empfehlungen auszusprechen, die hiermit in Widerspruch stehen.
- 6 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband zur Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen und zu informieren.
- 7 Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge und Umlagen pünktlich an den Verband zu zahlen.

#### **§ 6**

##### **Organe des Vereins**

- 1 Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung,

- der Vorstand,
- der Überwachungsausschuss.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - die Jahresabrechnung für das vergangene Geschäftsjahr,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorsitzenden und des Rechnungsprüfers,
  - die Wahl der Mitglieder des Überwachungsausschusses,
  - die Bewilligung des Haushaltsplans,
  - die Festsetzung kostendeckender Beiträge und Gebühren, deren Höhe und Bemessungsgrundlage in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt werden,
  - die Anträge auf Überprüfung der vom Vorstand abgelehnten Anträge auf Mitgliedschaft,
  - die Änderung der Satzung, der Beitragsordnung und der Bestimmungen zum Überwachungszeichen KVH<sup>®</sup>,
  - die Auflösung des Vereins.
- 2 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr durch den Geschäftsführer einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher schriftlich an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse des Mitglieds verschickt. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen, aus der sich die Gegenstände der Beratung ergeben müssen.
- 3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.
- 4 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und kann sich auf der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied oder einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen
- 5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 6 Anträge von Mitgliedern, die auf der Mitgliederversammlung gestellt werden sollen, sind eine Woche vor dem Tagungsdatum an den Geschäftsführer

einzureichen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen. Die Protokolle werden von dem Geschäftsführer unterschrieben.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, wobei die Stimme des Vorsitzenden doppelt zählt. Die Stellungnahme eines eventuell abwesenden Vorstandsmitgliedes ist in angemessener Frist einzuholen.
- 2 Der Vorsitzende und einer seiner beiden Stellvertreter sind zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Verhinderungsfall kann der Verein auch durch die zwei Stellvertreter vertreten werden. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen werden.
- 3 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - Führung der Überwachungsgemeinschaft im Sinne des § 2 dieser Satzung, soweit hierfür nicht Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen.
  - Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Geschäftsführers.
  - Verwaltung des Vermögens der Überwachungsgemeinschaft.
- 4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so bestellen die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes an Stelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied (bestellter Vertreter gem. § 30 BGB) mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 5 Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich. Er hat zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer zu bestellen und mit diesem einen Anstellungsvertrag abzuschließen, in dem auch eine angemessene Vergütung des Geschäftsführers zu vereinbaren ist.

## **§ 9**

### **Überwachungsausschuss**

- 1 Der Überwachungsausschuss besteht aus dem Obmann und mindestens zwei weiteren Fachleuten. Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sind an Weisungen nicht gebunden. Der Überwachungsausschuss wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. In den Überwachungsausschuss können auch Fachleute gewählt werden, die nicht dem Kreis der Vereinsmitglieder angehören.
- 2 Der Überwachungsausschuss

- prüft die Voraussetzungen zur Verleihung und zum Entzug des Überwachungszeichens KVH<sup>®</sup>,
  - verhängt Sanktionen im Rahmen der „Bestimmungen für das Überwachungszeichen KVH<sup>®</sup>“,
  - überwacht, ggf. durch Einschaltung neutraler Prüfstellen, dass die Benutzer des Überwachungszeichens KVH<sup>®</sup> die „Bestimmungen für das Überwachungszeichen KVH<sup>®</sup>“ einhalten und
  - unterstützt den Vorstand bei dessen Tätigkeit.
- 3 Der Überwachungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sind zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet.

## **§ 10**

### **Rechnungsprüfer**

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehört. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre.

## **§ 11**

### **Vertraulichkeit**

- 1 Vorstand, Geschäftsführung und Überwachungsausschuss haben die Geschäfte unparteiisch zu führen und die bei der Ausübung dieser Geschäfte zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsvorfälle der Mitgliedsfirmen vertraulich zu behandeln.

## **§ 12**

### **Rechtsmittel und Schiedsgericht**

- 1 Gegen die Beschlüsse bezüglich Aufnahme und Ausschluss aus der Überwachungsgemeinschaft steht den Betroffenen die Berufung an das Schiedsgericht zu, das endgültig und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entscheidet.
- 2 Die Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle zu richten. Die Berufung hat die Begründung zu enthalten, aus der sich ergeben soll, aus welchem Grunde der Beschluss angefochten wird. Das Nähere regelt eine Schiedsgerichtsordnung (siehe Anlage 1).

## § 13

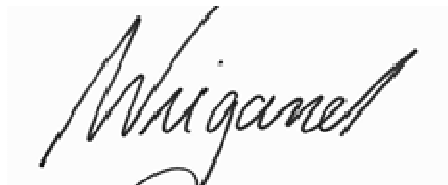
### Auflösung des Vereins

- 1 Über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung eines etwaigen Vermögens entscheidet die eigens für diesen Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung.
- 2 Die Beschlussfassung setzt die Anwesenheit oder Vertretung von mindestens Zweidrittel der Mitglieder voraus. Wird die Anwesenheit oder Vertretung von Zweidrittel der Stimmen nicht erreicht, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 3 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.
- 4 Das Vermögen, das dem Verband nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibt, fließt den Mitgliedern zu, sofern die den Auflösungsbeschluss fassende Mitgliederversammlung dies nicht mit Zweidrittel ihrer Stimmen anders beschließt. Die Aufteilung des Vermögens auf die Mitglieder erfolgt gemäß deren Anteil am Beitragsaufkommen des Verbandes im laufenden Haushaltsjahr.

Wuppertal, 07.06.2011



F. Merkle, Vorsitzender



Dr. T. Wiegand, Geschäftsführer

## **Anlage 1**

### **Schiedsgerichtsordnung**

Für die Schlichtung aller Streitigkeiten zwischen der Überwachungsgemeinschaft Konstruktionsvollholz e.V. und ihren Mitgliedern entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte ein Schiedsgericht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

#### **§ 1**

- 1 Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Schiedsrichtern.
- 2 Der betroffene Betrieb und die Überwachungsgemeinschaft benennen je einen Schiedsrichter.
- 3 Die beiden Schiedsrichter einigen sich auf einen Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Kommt eine Einigung zwischen den Schiedsrichtern innerhalb von zwei Wochen seit Ernennung des zweiten Schiedsrichters nicht zustande oder ernennt eine Schiedspartei keinen Schiedsrichter, so ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts vom Landgerichtspräsidenten in Wiesbaden zu benennen. Lehnt der Landgerichtspräsident die Ernennung ab, so soll der Oberlandesgerichtspräsident in Frankfurt/Main den Vorsitzenden bestimmen.

#### **§ 2**

- 1 Die das Schiedsgericht anrufende Partei hat ihren Schiedsrichter durch einen schriftlichen Antrag unter Darlegung ihres Anspruchs gegenüber der Gegenpartei zu benennen, verbunden mit der Aufforderung an diese binnen einer Frist von zwei Wochen ihrerseits einen Schiedsrichter zu bestellen. Wird der Schiedsrichter innerhalb dieser Frist von der anderen Schiedspartei nicht benannt, so wird der zweite Schiedsrichter von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernannt.
- 2 Ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts an der Ausübung seines Amtes gehindert, so wird von den in § 1 (3) der Schiedsgerichtsordnung bezeichneten Stellen ein anderer Vorsitzender ernannt.
- 3 Ist ein Schiedsrichter an der Ausübung seines Amtes gehindert, so ist von der Partei, die ihn ernannt hat, ein anderer Schiedsrichter zu bestellen; insoweit gilt wieder die Regelung des § 1 (3) des Schiedsvertrages.

#### **§ 3**

- 1 Das Schiedsgericht bestimmt die Grundsätze des Verfahrens in Anlehnung an die Bestimmungen der Zivilprozessordnung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schiedsparteien sind jedoch mündlich zu hören.
- 2 Die Kosten des Verfahrens setzt das Schiedsgericht nach eigenem Ermessen fest. Die Vergütung der Schiedsrichter ergibt sich aus einer gesonderten Vergütungsordnung.
- 3 Das Schiedsgericht kann Beweise erheben und Sachverständige hören. Es hat nach geltendem materiellem Recht zu entscheiden.

#### § 4

- 1 Das Schiedsgericht tagt in Wuppertal.

#### § 5

- 1 Der Schiedsspruch ist zu begründen und von dem Vorsitzenden sowie den Schiedsrichtern zu unterzeichnen.